



Neues Berufsbildungsgesetz, insbesondere Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Ausbildungszeit

Rechtsgrundlage → Berufsbildungsgesetz (BBiG) [§ 15 Freistellung, Anrechnung](#) (Inkrafttreten 01.08.2024)

Geltungsbereich → Für Jugendliche (15, aber noch nicht 18 Jahre alt) und Erwachsene (ab 18 Jahre alt)

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Auszubildenden unabhängig vom Alter, also für Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen. Neben der Freistellung wird jetzt auch die Anrechnung geregelt, die nach der bisherigen Rechtslage nur für Jugendliche im Jugendarbeitsschutzgesetz gesetzlich geregelt war.

Berufsschulpflicht

Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen (= duale Berufsausbildung) sind gemäß §§ 62, 63 Hessisches Schulgesetz für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

Aus dem Berufsbildungsgesetz sowie dem Berufsausbildungsvertrag ergibt sich ebenfalls die Pflicht zur Teilnahme am Berufsschulunterricht.

Die Berufsschulpflicht gilt für jugendliche und erwachsene Auszubildende gleichermaßen.

Freistellung/Anrechnung gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz

Freistellung Ausbildende haben Auszubildende freizustellen	Anrechnung Auf die Ausbildungszeit werden angerechnet
für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,	die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte,
an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,	Berufsschultag mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
für die Teilnahme an Prüfungen,	die Freistellung mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte,
für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,	die Freistellung mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte,
an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.	die Freistellung mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

- Die neue Anrechnungsregelung erschwert – abhängig von der Öffnungszeit der Ausbildungsstätte – das Erfüllen der vereinbarten Ausbildungszeit (40 oder 38,5 Stunden pro Woche). Darauf haben Auszubildende aber einen vertraglichen Anspruch. Eine Anrechnung von Zeiten der ausbildungsbezogenen Beschäftigung außerhalb von Sprechzeiten oder für das Führen des Berichtsheftes ist möglich.
- Gibt es pro Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als fünf Unterrichtsstunden (langer Berufsschultag), sind Auszubildende verpflichtet, an einem der beiden Tage in die Ausbildungsstätte zurückzukehren. Welcher Tag als langer Berufsschultag gilt, bestimmt vornehmlich die Ausbildungsstätte.
- Der lange Berufsschultag wird mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet. Erwachsene Auszubildende dürfen in die Ausbildungsstätte zurückkehren. Die zusätzlichen Stunden werden angerechnet.



- Am kurzen oder zweiten langen Berufsschultag in einer Woche dürfen Auszubildende unter Beachtung der zulässigen Höchstdauer der täglichen Ausbildungszeit noch in der Ausbildungsstätte beschäftigt werden. Die Verhältnismäßigkeit von Wegezeit und Restarbeitszeit (mindestens 1 Stunde) sollte beachtet werden.
- Ohne Ankündigung ausgefallene Unterrichtsstunden oder Freistunden werden angerechnet, nicht aber absichtlich versäumte Unterrichtsstunden.
- Dauert der Berufsschultag länger als ein Tag in der Ausbildungsstätte, findet dies keine Berücksichtigung. Es wird auch in diesem Fall der „Berufsschultag mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit“ angerechnet.
- Pause in der Berufsschule gilt **nicht** als Pause, die in der Ausbildungsstätte zu gewähren ist, denn die Pausen werden als Ausbildungszeit an- bzw. mitgerechnet.
- **Notwendige** Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte zählen als Ausbildungszeit.
- Es ist nicht zulässig, die betriebliche Ausbildungszeit an Berufsschultagen abweichend von der ansonsten betrieblich üblichen Ausbildungszeit zu regeln.
- Die Pflicht zur Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ist auch dann erfüllt, wenn dieser Tag ein Berufsschultag ist. Eine weitere Freistellung muss nicht erfolgen. Eine Freistellung vom Berufsschulunterricht kann nicht vom Auszubildenden erteilt werden.

Was ist mit der „durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit“ gemeint und wie wird sie berechnet?

Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit ist die Zeit, die Auszubildende durchschnittlich ausgebildet werden.

Berechnung:

- 1) Die Stunden, die Auszubildende pro Woche in der Ausbildungsstätte sind, werden addiert.
- 2) Die Summe wird durch die Ausbildungstage pro Woche dividiert.

Beispiel:

Auszubildende sind von Montag bis Freitag jeweils 8 Stunden in der Ausbildungsstätte (siehe Angaben im Berufsausbildungsvertrag):

- 1) $8 + 8 + 8 + 8 + 8 = 40$
- 2) $40 : 5 = 8 \rightarrow$ „durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit“

Beschäftigungsverbot

- **Kein** Auszubildender darf vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden.
- **Jugendliche Auszubildende sind besonders schützwürdig.**
- Jugendliche dürfen **täglich nicht mehr als acht Stunden** und **wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden** beschäftigt werden, ausnahmsweise achteinhalb Stunden täglich ([§ 8 JArbSchG](#)). Es gilt die Fünf-Tage-Woche.
- Für Jugendliche kann die maximale Arbeitszeit bei Anwendung des Manteltarifvertrages auf bis zu 9 Stunden täglich verlängert werden.
- Erwachsene dürfen **täglich nicht mehr als acht Stunden** beschäftigt werden, ausnahmsweise bis zu zehn Stunden ([§ 3 ArbZG](#)).
- Jugendliche dürfen an einem Berufsschultag einmal in der Woche mit **mehr als fünf Unterrichtsstunden** vor oder nach der Berufsschule nicht beschäftigt werden (gesetzliches Beschäftigungsverbot, [§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG](#)).
- Hierbei ist zu beachten, dass für Jugendliche die bisherige pauschale Anrechnung des langen Berufsschultages mit 8 Stunden nicht mehr erfolgt. Auch hier wird die „durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit“ angerechnet.
- Für Erwachsene gibt es kein Beschäftigungsverbot am langen Berufsschultag.

MFA-Ausbildungswesen